

*Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 20. Oktober 2022

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Thomas Schmid,
Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das
Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBL Nr. 49/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. § 24a Abs. 3 lautet:

„(3) Als unbebaut im Sinne des Gesetzes gelten Grundstücke oder Baulandgrundstücke, die nicht widmungskonform genutzt werden oder nicht widmungskonform bebaut sind. Als bebaut gelten Grundstücke oder Baulandgrundstücke, die widmungskonform genutzt werden, widmungskonform bebaut sind oder bei denen bereits mit einer widmungskonformen Bebauung begonnen wurde (Bauvorhabensmeldung).“

2. In § 24a Abs. 11 wird nach der Wortfolge „für Zwecke der aktiven Bodenpolitik“ die Wortfolge „, zur Abfederung der erhöhten Energiekosten“ eingefügt.

3. Dem § 24a werden folgende Abs. 12 bis 14 angefügt:

„(12) Grundstücke sind jene Teile einer Katastralgemeinde, die im Grundsteuernkataster oder im Grenzkataster mit einer eigenen Nummer bezeichnet sind. Baulandgrundstücke sind Grundstücke oder Teile davon (Widmungsflächen), die im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen sind und folgende Kriterien aufweisen:

1. Mindestbreite des Grundstücks und der Widmungsfläche von 9 m;
2. Mindesttiefe des Grundstücks und der Widmungsfläche von 12 m;
3. Mindestgröße des Grundstücks und der Widmungsfläche von 300 m²;
4. Verkehrliche Erschließung.

(13) Ebenso bilden unmittelbar angrenzende unbebaute Grundstücke oder Teile von Grundstücken (Widmungsflächen), die im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen sind, und dieselben Eigentumsverhältnisse aufweisen eine Einheit und gelten daher als ein Baulandgrundstück im Sinne des Gesetzes, sofern für diese Einheit die Kriterien des Abs. 12 Z 1 bis 3 erfüllt sind.“

4. § 53b Abs. 5 lautet:

„(5) Die Landesregierung hat die Höhe der Abgaben unter Bedachtnahme auf die Flächengröße der Photovoltaikanlagen und die Höhe und Leistung der Windkraftanlagen durch Verordnung festzusetzen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. In dieser Verordnung kann für Photovoltaikanlagen maximal eine jährliche Abgabe in Höhe von 6 500 Euro pro Hektar beanspruchter Fläche und für Windkraftanlagen maximal eine jährliche Abgabe in Höhe von 17 600 Euro pro Megawatt vorgesehen werden. Für Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes LGBL Nr. 42/2022 rechtskräftig genehmigt und fertiggestellt wurden, sind Abgaben schrittweise bis zur maximal jährlichen Abgabe wie folgt vorgesehen: Für Photovoltaikanlagen erfolgt ein linearer Anstieg von einer minimalen Abgabe in Höhe von 3 250 Euro pro Hektar bis zur maximalen Abgabe über eine Laufzeit von 4 Jahren, für Windkraftanlagen erfolgt ein linearer Anstieg von einer minimalen Abgabe in Höhe von 7 900 Euro pro Megawatt bis zur maximalen Abgabe über eine Laufzeit von 4 Jahren.“

5. Dem § 59 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) In der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 24a Abs. 3, 12 mit 1. Jänner 2022 und
2. § 24a Abs. 11 und 13 sowie § 53b Abs. 5 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

(9) § 24a Abs. 2 Z 9a in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 42/2022 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Dynamische Entwicklungen und Änderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen erfordern stete Anpassungen auch im Bereich der Raumplanung:

Durch die derzeit enorm steigenden Energiepreise stellen insbesondere die durch das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 definierten Ziele, insbesondere die Versorgung der Bevölkerung in ihren Grundbedürfnissen in ausreichendem Umfang und angemessener Qualität sicherzustellen, eine aktuelle Herausforderung dar. Zur Umsetzung dieser Raumplanungsgrundsätze ist es daher notwendig Maßnahmen - wie beispielsweise eine Erhöhung der Maximalabgabe für Photovoltaik- und Windkraftanlagen - vorzusehen.

Im Zuge der Vorarbeiten für die Einhebung der Baulandmobilisierungsabgabe wurden fachliche Recherchen durchgeführt, woraus Parameter - wie insbesondere die Mindestbreite, Mindestdiefe und Mindestgröße - zur Konkretisierung des Abgabengegenstandes entwickelt wurden. Diese Kriterien sollen nun gesetzlich verankert werden.

Ziele:

- Gewährleistung leistbarer Energiepreise für die Bevölkerung und
- Anpassungen bei der Baulandmobilisierungsabgabe

Lösungen:

Erhöhung der Maximalbeträge für Photovoltaik- und Windkraftanlagen und Anpassungen bei der Baulandmobilisierungsabgabe

Alternative:

Keine; die zu erreichenden Ziele sind ohne entsprechende Novellierung des gegenständlichen Gesetzes nicht umsetzbar.

Kosten:

Durch die gegenständliche Novelle sind keine zusätzlichen Kosten für das Land Burgenland wie auch für die Gemeinden zu erwarten.

EU - Konformität:

Der vorliegende Entwurf steht zu bestehenden unionsrechtlichen Regelungen nicht im Widerspruch.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Diese Novelle enthält abgabenrechtliche Bestimmungen. Deshalb kommt es insofern zu einer Besonderheit im Zuge des Normerzeugungsverfahrens, als nach § 9 Abs. 1 F-VG Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, [...] unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben [sind]. Aufgrund der möglichen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen einen solchen Gesetzesbeschluss innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben

Erläuterungen

Zu Z 1 (§ 24a Abs. 3):

Es erfolgt eine Konkretisierung der Definition.

Zu Z 2 (§ 24a Abs. 11):

Um eine Anpassung an die aktuelle Krisensituation zu erreichen, sollen die Möglichkeiten der Nutzung der Zweckwidmung entsprechend erweitert werden.

Zu Z 3 (§ 24a Abs. 12 bis 14):

Die Nachteile von bereits seit längerer Zeit gewidmetem, aber unbebautem Bauland zeigen sich im Burgenland bereits seit vielen Jahren. So müssen die Gemeinden einerseits hohe finanzielle Summen für die Er- und Aufschließung von neuen Siedlungsgebieten aufbringen, weiters behindern über den mittelfristigen Bedarf hinausgehende Baulandreserven eine nachhaltige Entwicklung der Gemeinden und die Umsetzung ihrer Planungsziele. Zudem treiben nicht oder nur schwer verfügbare Bauplätze die Preise für Bauland in die Höhe.

Um diesen Mängeln entgegenzuwirken wurde im Jahr 2021 eine Baulandmobilisierungsabgabe im Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019 verankert. Gegenstand dieser Abgabe sind grundsätzlich alle unbebauten Baulandgrundstücke, deren aktuelle Widmung vor mehr als fünf Jahren festgelegt wurde. Jedoch macht es nur Sinn, solche Grundstücke zum Gegenstand einer Abgabe zu machen und die GrundstückseigentümerInnen mit dieser zu belasten, sofern sich diese Grundstücke auch zu einer sinnvollen widmungsgemäßen Nutzung und Bebauung eignen.

Im Zuge der Vorarbeiten für die Einhebung der Baulandmobilisierungsabgabe wurden daher fachliche Recherchen durchgeführt, woraus Parameter - wie insbesondere die Mindestbreite, Mindestdiefe und Mindestgröße - zur Konkretisierung des Abgabengegenstandes entwickelt wurden. Diese Kriterien sollen nun gesetzlich verankert werden. Eine verkehrliche Erschließung ist insbesondere dann gegeben, wenn beispielsweise ein Weg mit einer Mindestbreite von 3 m besteht.

Da oft nicht nur ein einzelnes Grundstück für widmungskonforme Zwecke verwendet wird, sondern ganz im Gegenteil vielmals aneinander angrenzende Grundstücke als funktionell zusammengehörige Einheit genutzt werden, war es notwendig auch Kriterien für solche Einheiten gesetzlich zu verankern. Der funktionelle Zusammenhang kann insbesondere dann angenommen werden, wenn unbebaute Grundstücke oder Widmungsflächen auf Grund ihrer tatsächlichen Nutzung einem bebauten Grundstück oder einer bebauten Widmungsfläche zuzuordnen sind, wie beispielsweise Hausgärten Grundstücken mit Wohnhäusern oder Lagerplätze Grundstücken mit Betrieben.

Zu Z 4 (§ 53b Abs. 5):

In § 53b wurde mit der Novelle LGBl. Nr. 27/2021 die Rechtsgrundlage für die Einhebung von Abgaben für die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen geschaffen.

Die Landesregierung hat die Abgabenhöhe durch Verordnung festzusetzen. Mit der Novelle LGBl. Nr. 42/2022 wurde aufgrund der eingetretenen dynamischen Entwicklung der Energiepreise die maximal jährliche Abgabe für Photovoltaikanlagen auf 1 400 Euro pro Hektar erhöht. Für Windkraftanlagen ist eine maximal jährliche Abgabe in Höhe von 3 000 Euro pro Megawatt vorgesehen. Für Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle rechtskräftig genehmigt und fertiggestellt wurden, wird die Abgabenvorschreibung inkrementell erfolgen.

Da sich die Energiepreise auf einem derzeit noch nie dagewesen hohem Niveau befinden und es derzeit auch nicht absehbar ist, wann die Preise wieder fallen, ist eine Anpassung der Maximalbeträge notwendig.

Zu Z 5 (§ 59 Abs. 8 und 9):

Regelt das Inkrafttreten. Die Regelung des § 24a Abs. 12 und 15 stellt lediglich eine nähere Konkretisierung dar und die Regelung des Abs. 13 ist eine begünstigende Regelung, daher können diese Absätze rückwirkend in Kraft treten. § 24a Abs. 2 Z 9a stellt ebenfalls eine begünstigende Regelung dar.